

Antrag zu TOP3:

Hiermit beantrage ich, den Vorstand nicht zu entlasten

#### Begründung

Der Vorstand riskiert durch Unterlassung, dass die fertiggestellte Landebahn nicht in Betrieb genommen werden darf. Gesetzlich ist die Gesellschaft verpflichtet, Betroffenen notwendige Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zu erstatten. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 23.2.2010 deutlich gemacht, dass Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 LuftVG in dem Zeitpunkt vorhanden sein müssen, zu dem die Anwohner ohne sie den Einwirkungen ausgesetzt wären, die es abzuwehren gilt. Bisher hat jedoch die Gesellschaft noch nicht einmal die Möglichkeit geschaffen, die Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zu beantragen. Zwar hat das Land Hessen es bisher rechtswidrig versäumt, den Lärmschutzbereich festzusetzen; es dürfte der Gesellschaft aber kaum gelingen, eventuelle Schadenersatzansprüche durchzusetzen, da ihr die Zonen hoher Lärmbelastung bekannt sind und sie somit zumindest in den Bereichen, in denen sofortige Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, diese auch durchführen lassen könnte.

Zusätzliche Brisanz gewinnt die Angelegenheit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.2.2011, mit dem dieses entschieden hat, dass von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen – explizit betrifft es die Fraport AG - ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen. Dies impliziert jedoch, dass die Gesellschaft zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Anwohner verpflichtet ist – eine Verpflichtung, der sie nur ungenügend nachkommt.

Darüber hinaus ist dem Vorstand vorzuwerfen, dass er eine Entgeltordnung mit den Fluggesellschaften vereinbart hat, durch die mittelfristig nur ungenügende Erträge erwirtschaftet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Frachtverkehr, der, wie die auch im Vergleich zu anderen Flughäfen große Differenz der Entgelte zwischen Fracht-

---

und Passagierflugzeugen zeigt, offenbar vom Passagierverkehr quersubventioniert wird. Ferner sieht die Entgeltordnung nur unzureichende Zuschläge für Nachtflüge vor, die nicht nur zur Abdeckung der Schallschutzkosten für den Schutz vor nächtlichem Fluglärm erforderlich sind, sondern auch zum Ausgleich der auslastungsbedingt in der Nacht geringeren Produktivität.

Auch widerspiegelt die Entgeltordnung, die Umsteiger und Fracht begünstigt, die Interessen des größten Kunden und Miteigners, der Lufthansa.

Antrag zu TOP4:

Hiermit beantrage ich, den Aufsichtsrat nicht zu entlasten

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat auf den Vorstand nicht den gebotenen Druck zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen ausgeübt und die Entgeltordnung gebilligt.

Antrag zu TOP 6

Hiermit beantrage ich, Herrn Stefan Lauer nicht in den Aufsichtsrat zu wählen

Begründung:

Die Entwicklung seit der Wahl Herrn Mayrhubers in den Aufsichtsrat zeigt, dass es der Lufthansa besser denn je zuvor gelungen ist, ihre Interessen nicht nur hinsichtlich der Gebührenhöhe, sondern auch bei der Ausgestaltung der Gebührenordnung in Bezug auf Umsteiger und Fracht durchzusetzen. Dies offenbar zum Nachteil der übrigen Aktionäre.

Berthold Fuld